

Übersicht über das am 05.01.1999 im Berliner Abgeordnetenhaus mit DS 13/3367 zur Beschlussfassung vorgelegte

Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebsgesetzes zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes

Artikel I
Änderung des Berliner Betriebsgesetzes

Artikel II
Gesetz zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe
§ 7 Rechtsaufsicht

Artikel III
Änderung des Berliner Wassergesetzes
(5) Nach § 37 werden folgende §§ 37 a und 37 b eingefügt.
„§ 37 a Öffentliche Wasserversorgung“

- (4) *Das für die öffentliche Versorgung Berlins erforderliche Wasser ist im Gebiet des Landes Berlin zu gewinnen.*
- (5) *Die Gewinnung von Wasser ... kann unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen ... erlassen werden,*
 1. *einen bestimmten Grundwasserstand im Fördergebiet sicherzustellen, soweit das durch die Gewinnung beeinflussbar ist,*
 2. *... Qualität zu gewährleisten.*

Artikel IV
Inkrafttreten (**veröffentlicht nach Beschlussfassung im Berliner Parlament am 29.04.1999 im GVBl Bln Nr. 21 vom 28.05.1999**)

A. Begründung (lt. DS 13/3367)

I. Allgemeines

*... Dem Umstand der Teilprivatisierung einerseits und des **historisch bedingten Fehlens bestimmter wasserrechtlicher Steuerungsinstrumente** andererseits tragen die Regelungen der §§ ..., § 37 a Abs. 4 und 5 BWG Rechnung.*

II. Einzelbegründung

1. Zu Artikel I
2. Zu Artikel II
3. Zu Artikel III

Zu Ziffer 5 (Einfügung der §§ 37 a und 37 b)

- *in Berlin ist ... in mehreren Gebieten ein sehr hoher Grundwasserstand zu verzeichnen. ... Es drohen Vernässungsschäden an Vegetation oder an Bauwerken. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Erhöhung des Grundwasserstandes nicht hinzunehmen.*
- *Die öffentliche Wasserversorgung Berlins soll grundsätzlich aus dem Gebiet des Landes Berlin sichergestellt werden. Die schon bisher überwiegende Wassergewinnung aus dem Stadtgebiet hat zu einer Absenkung des „natürlichen“ Grundwasserstandes geführt. In größeren Teilen der Stadt ist auf diesem Wege nutzbarer Grund und Boden entstanden; die Vegetation hat sich diesem Zustand angepasst.*
- *§ 37 a Abs. 5 bezweckt, dass der Grundwasserstand in Berlin beeinflusst werden kann, indem die jeweilige zusätzlich die Förderleistung der einzelnen Brunnenanlagen aufeinander abgestimmt wird. ... Es soll über die Neuregelung zusätzlich die Möglichkeit eröffnet werden, Mindestförderleistungen festzulegen.*
- *Das durch die Absätze 4 und 5 eröffnete Instrument des Grundwasser-Managements ist mit Blick auf den Aspekt der Wirtschaftlichkeit und die Grundsätze zur Festlegung von Entgelten auf das für die öffentliche Wasserversorgung erforderliche Wasser begrenzt, d. h. Festlegung erfolgt nur im Rahmen der Wassermenge, die die Berliner Wasserbetriebe - ... bei einer Jahresbetrachtung für die Versorgung benötigen. Eine etwaige darüber hinausgehende Förderung zum Zwecke der Grundwasserstandssteuerung müsste das Land Berlin aus dem Landeshaushalt finanzieren.*

4. Zu Artikel IV

B. Rechtsgrundlage: (lt. DS 13/3367)

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

C. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung (lt. DS 13/3367)

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Durch die Beteiligung an einer Holding-AG am Kapital der BWB wird dem Berliner Haushalt ein noch nicht zu beziffernder Verkaufserlös zufließen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 5. Januar 1999; Der Senat von Berlin: *Diepgen* Regierender Bürgermeister; *Branoner* Senator für Wirtschaft und Betriebe